



# Allgemeine Geschäftsbedingungen

Postentgelt  
zahlt switch

**switch-Energievertriebsgesellschaft m.b.H.**  
**Anmeldecenter PF. 1**  
**1109 Wien**

## Allgemeine Bedingungen für die Lieferung von Strom von switch-Energievertriebsges.m.b.H., nachstehend switch genannt

### 1. Gegenstand des Vertrages und Voraussetzung für die Lieferung von Strom

Mit dem Abschluss des Vertrages erwirbt der Kunde das Recht, für seine im Vertrag angeführte Anlage Strom ausschließlich von switch zu beziehen. Sofern im Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung zu den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Preisen und allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Strom der switch. Stromlieferungen zu diesen Bedingungen sind an Kunden, denen gemäß § 18 Abs. 2 ElWOG i. d. F. des EnergieliberalisierungsG., BGBl. I Nr. 121/2000, ein standardisiertes Lastprofil zugeordnet wird, möglich. Unabhängig von den nachstehenden Bedingungen gelten die jeweils gültigen Netzbedingungen des örtlichen Netzbetreibers sowie die jeweils geltenden Marktregeln.

### 2. Vertragsabschluss

Der das Kundenverhältnis begründende Vertrag kommt durch einen Auftrag des Kunden und die anschließende Annahme durch switch zustande. Die Annahme erfolgt durch Zugang eines Bestätigungsschreibens von switch. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Vertrag hat eine im Auftrag vereinbarte Mindestlaufzeit, diese Laufzeit beginnt mit Lieferbeginn. switch informiert den Kunden rechtzeitig über das Datum des Lieferbeginns.

Die Lieferung durch switch setzt voraus, dass der Kunde netzzugangsberechtigt ist und einen gültigen Netznutzungsvertrag hat sowie sein bestehender Energieliefervertrag zum Zeitpunkt des Lieferbeginns rechtswirksam gekündigt ist. Die Belieferung erfolgt unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Marktregeln zu dem sich daraus ergebenden frühestmöglichen Zeitpunkt. Mit dem Wirksamwerden des Liefervertrags ist der Kunde Mitglied jener Bilanzgruppe, der auch der Lieferant angehört. Der Vertrag kann nach Ablauf der vereinbarten Mindestlaufzeit von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten jeweils zum Ende eines jeden Kalenderquartals schriftlich aufgelöst werden.

### 3. Umfang der Lieferung, Lieferunterbrechung

Für die Dauer des Vertrages liefert switch dem Kunden elektrische Energie im vereinbarten Umfang. Das gilt nicht

- soweit switch an der Lieferung elektrischer Energie durch höhere Gewalt gehindert ist,
- soweit Hindernisse vorliegen, die sich nicht im Bereich von switch befinden,
- soweit besondere Verhältnisse die sofortige Beseitigung von Hindernissen wirtschaftlich unzumutbar machen,
- soweit die Lieferung wegen Zuwiderhandlung des Kunden gegen die „Allgemeinen Lieferbedingungen“ oder sonstige Vertragsstelle eingestellt worden ist.

Die Erfüllung der Qualitätsanforderungen für die elektrische Energie am Netzanschlusspunkt des Kunden obliegt dem örtlichen Netzbetreiber zu seinen genehmigten und veröffentlichten Bedingungen.

### 4. Preise, Preisänderung

Die vereinbarten Preise sind Preise für die Lieferung elektrischer Energie.

Messpreise und sonstige Systemnutzungsentgelte (Netznutzungs- und Netzverlustentgelt) sowie sonstige derzeit bestehende (stranded costs, Zuschlag erneuerbarer Energieträger, Elektrizitätsabgabe) und künftig allenfalls hinzukommende Steuern und Abgaben oder gesetzlich vorgeschriebene Zuschläge und Entgelte stellt der Netzbetreiber in Rechnung, außer dies wurde im Vertrag anders vereinbart.

switch behält sich Änderungen der vereinbarten Preise und Tarife vor. Bei Kunden, die Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind, ist switch berechtigt und hinsichtlich der Senkung auch verpflichtet, bei nicht von ihrem Willen abhängigen Änderungen der für ihre Kalkulation relevanten Kosten (z.B. Strombezugspreise, kollektivvertraglich bedingte Änderung der Lohnkosten) eine Senkung oder Erhöhung des Entgeltes für die von ihr nach zweimonatiger Vertragsdauer zu erbringenden Lieferungen vorzunehmen. Dies gilt auch bei Änderungen oder Neueinführung von Steuern oder anderen öffentlichen Abgaben, welche die Kalkulation des Entgeltes beeinflussen. Erhöhungen der Entgelte werden dem Kunden zeitgerecht und in geeigneter Weise vor dem Wirksamwerden der Änderung bekannt gegeben.

Weiters ist switch nach zweimonatiger Vertragsdauer berechtigt, um Adaptierungen im Hinblick auf die für die Preiskalkulation relevanten Kosten durchführen zu können, im Wege einer Änderungskündigung die Preise und Tarife entsprechend zu verändern. Solche Änderungen werden dem Kunden schriftlich mitgeteilt. Sie erlangen unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines jeden Kalenderquartals als Änderungskündigung auch für die bestehenden Verträge Gültigkeit. Widerspricht der Kunde innerhalb der Frist bis zum Wirksamwerden einer Preis- bzw. Tarifänderung dieser Änderung schriftlich, endet der Vertrag unter Beachtung der Frist von zwei Monaten zum Ende eines jeden Kalenderquartals zum nächstmöglichen Termin nach Mitteilung einer Preis- bzw. Tarifänderung (darauf wird der Kunde in der Mitteilung gesondert hingewiesen werden). Bis dahin gelten für den Kunden die bisherigen Preise und Tarife.

### 5. Verwendung der elektrischen Energie

switch liefert dem Kunden elektrische Energie nur für seine eigenen Zwecke; eine Weiterleitung an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung von switch.

### 6. Messung

Der Kunde stellt sicher, dass switch die vom Verteilnetzbetreiber oder von einem seiner Beauftragten ermittelten Messergebnisse innerhalb einer angemessenen Frist erhält. Diese Datenweitergabe erfolgt für switch kostenlos. Diese Messergebnisse stellen den Lieferumfang von switch an den Kunden dar. Werden diese Daten switch nicht zur Verfügung gestellt, ist switch berechtigt, den Lieferumfang selbst festzustellen oder switch ermittelt durch Schätzung aufgrund eines in einem vergleichbaren Zeitraum aufgetretenen Verbrauchs oder es gelangt ein Durchschnittswert vergleichbarer Kunden zur Anwendung.

### 7. Abrechnung

Die Jahresabrechnung erfolgt aufgrund des Lieferumfanges wie in Punkt 6. beschrieben. Für die Verrechnung der Energieentgelte werden monatliche Teilzahlungsbeträge, basierend auf dem letztjährigen Lieferumfang (Verbrauch), festgelegt. Ändern sich die Preise, so werden die folgenden Teilzahlungsbeträge im Ausmaß der Änderung angepasst.

Bei Zahlungsverzug kann switch Verzugszinsen bis zu vier Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verlangen und Kosten für interne Mahnungen von jeweils EUR 17,44 (ATS 239,98) sowie

die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Mahn- und Inkassospesen in der sich aus der jeweils geltenden Verordnung der zulässigen Gebühren für Inkassoinstitute bzw. dem jeweils geltenden Rechtsanwaltsstarifgesetz ergebenden Höhe ersetzt verlangen.

Einwände gegen die Rechnung haben innerhalb eines Monats nach Erhalt zu erfolgen. Einwände gegen die Rechnung berechtigen nicht zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung. Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen an switch ist nur in den gesetzlich gebotenen Fällen gestattet. Dazu gehören die Fälle, in denen die Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten des Kunden stehen oder gerichtlich festgestellt oder anerkannt worden sind.

Er gibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Teilzahlungsbeträge verlangt wurden, so wird der übersteigende Betrag unverzüglich erstattet, spätestens aber mit der nächsten Teilzahlung verrechnet. Nach Beendigung des Lieferverhältnisses werden zu viel gezahlte Teilzahlungen unverzüglich erstattet. switch ist berechtigt, sich aus Fehlablesungen allenfalls ergebende Nachforderungen innerhalb von drei Jahren ab Fehlablesung unter Hinzurechnung der obgenannten Verzinsung nachzuverrechnen, soweit die fehlerhafte Ablesung durch den Kunden erfolgt ist.

### 8. Umzug des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, switch rechtzeitig vor einem Umzug innerhalb Österreichs die neue Adresse bekannt zu geben. Voraussetzung für die Lieferung am neuen Standort ist ein Anschluss an das Netz des Netzbetreibers am neuen Standort sowie ein zu Lieferbeginn gültiger Netznutzungsvertrag. Auf Beauftragung des Kunden kann dieser nach Möglichkeit von switch abgeschlossen werden.

### 9. Vertragseintritt, Rechtsnachfolge

Falls der Kunde ins Ausland zieht, so ist er berechtigt, den Vertrag zum Ende eines jeden Kalendermonats mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat zu Monatsende zu kündigen. Der Kunde kann jedoch einen Rechtsnachfolger benennen, der mit der Zustimmung von switch in die Rechte und Pflichten des Vertrages eintreten kann. Erfolgt der Vertragseintritt bei laufender Verrechnung, so haften der bisherige Kunde und der neue Kunde zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten aus dem laufenden Abrechnungszeitraum.

### 10. Vorzeitige Auflösung des Vertrages und Einstellung der Stromlieferung

switch ist berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung vorzeitig aufzulösen. Als wichtige Gründe gelten, wenn:

- über das Vermögen des Kunden das Konkursverfahren eröffnet oder die Einleitung eines solchen mangels Masse verweigert wird,
- bei Nichtzahlung einer fälligen Rechnung aus dem Energieliefervertrag trotz erfolgter Mahnung und bei Vorliegen sonstiger Umstände, die zu erheblichen Zweifeln an der Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit des Kunden berechtigen.

Bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung kann switch die Lieferung einstellen, wenn dem Kunden die Einstellung der Lieferung vorher angedroht wurde. switch teilt eine Einstellung der Lieferung den betroffenen Netzbetreibern im notwendigen Umfang mit.

### 11. Haftung

switch haftet dem Auftraggeber im Zusammenhang mit der Lieferung von elektrischer Energie nur für Schäden, die switch oder eine Person, für welche sie einzustehen hat, vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat. Bei Schäden, die zur Tötung oder Verletzung einer Person führen, besteht die Haftung bereits bei leichter Fahrlässigkeit. Bei Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist die Haftung für Folgeschäden oder entgangenen Gewinn ausgeschlossen.

### 12. Schlussbestimmungen

Allfällige Änderungen und Ergänzungen der Energielieferverträge bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Fall des Abgehens von Schriftformerfordernis. Wenn der Kunde Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist, sind auch formlose Erklärungen von switch und ihrer Vertreter wirksam.

Sollten einzelne Bedingungen dieses Vertrages den sogenannten „Marktregeln“ – das ist die Summe aller Vorschriften, Regelungen und Bestimmungen auf gesetzlicher oder vertraglicher Basis, die Marktteilnehmer im Elektrizitätsmarkt einzuhalten haben, um ein geordnetes Funktionieren dieses Marktes zu ermöglichen und zu gewährleisten – widersprechen oder dieser Vertrag keine Regelung enthalten, so vereinbaren die Parteien schon jetzt die Anpassung dieses Vertrages an die gültigen Marktregeln.

Sollte eine sonstige Bestimmung dieses Vertrags rechtsungültig oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

### 13. Gerichtsstand

Für alle im Zusammenhang mit der Lieferung elektrischer Energie entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird ausschließlich die Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichtes in Wien, Innere Stadt, vereinbart. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, die zur Zeit der Klageerhebung im Inland einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung haben.

### 14. Änderungen der allgemeinen Bedingungen

Über Änderungen dieser allgemeinen Bedingungen wird switch den Kunden im Wege einer Änderungskündigung schriftlich unterrichten. Sie erlangen unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines jeden Kalenderquartals als Änderungskündigung auch für die bestehenden Verträge Gültigkeit. Widerspricht der Kunde innerhalb der Frist bis zum Wirksamwerden einer Änderung dieser Änderung schriftlich, endet der Vertrag unter Beachtung der Frist von zwei Monaten zum Ende eines jeden Kalenderquartals zum nächstmöglichen Termin nach Mitteilung einer Änderung (darauf wird der Kunde in der Mitteilung gesondert hingewiesen werden). Bis dahin gelten für den Kunden die bisherigen allgemeinen Bedingungen.

Salzburg, im Juli 2001